

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	84 (1993)
Heft:	20
Artikel:	Kurswechsel auch in der Energiegesetzgebung
Autor:	Breu, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-902734

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben dem ehrgeizigen Programm «Energie 2000» wurde durch das Parlament ein Energienutzungsbeschluss (ENB) alter Ordonnanz verabschiedet, gefolgt von der Energienutzungsverordnung (ENV). Diese beiden Vorschriften haben ihren Ursprung in einer Denkweise, die die Begriffe Europatauglichkeit, Marktöffnung, Energieeffizienz als marktgängiges Produktmerkmal und Subsidiarität des Staates nicht kannte. Das neue Energiegesetz hat Abschied zu nehmen vom Geist des Energienutzungsbeschlusses.

Kurswechsel auch in der Energiegesetzgebung

■ Max Breu

«Energie 2000» als energiepolitischer Kurswechsel

In der Volksabstimmung vom 23. September 1990 hat das Volk den neuen Verfassungsartikel, 24^{octies} (Energieartikel) und das Kernenergie-Moratorium angenommen sowie den Ausstieg aus der Kernenergie zum dritten Mal abgelehnt. Mit dem Programm «Energie 2000» startete anschliessend Bundespräsident Adolf Ogi einen markanten Kurswechsel in der bisherigen Politik (Bild 1). Es war ein Ausbruch aus der Gesetzesmaschinerie hin zu einigen wenigen quantifizierten Energiezielen bis zum Jahr 2000. Neu war auch der direkte Einbezug der für die Energieversorgung Verantwortlichen, der Vertreter der Konsumenten sowie der Opponenten der bisherigen Energiepolitik.

Trotz Rückschlägen, trotz Widerständen zeichnen sich vor allem dank dem persönlichen Einsatz von Bundespräsident Ogi Erfolge ab. Wie der dritte Jahresbericht des VSE zu «Energie 2000» zeigt, hat das Programm in unserer Branche einiges bewegt mit entsprechenden Resultaten. Es ist schon ein Kurswechsel, wenn man zum Beispiel mit dem einzigen Satz «plus 5% Wasserkraft» die Beteiligten an die Arbeit schickt, statt mit Studien, langen Vernehmlassungen und Gesetzen mit viel Zeitaufwand den Ausbau der Wasserkraft festzulegen.

Energienutzungsbeschluss im alten Gesetzestramp

Neben dem Programm «Energie 2000», das bis ins Jahr 2000 sehr ehrgeizige Ziele setzt, wurde durch das Parlament im Dezember 1990 ein Energienutzungsbeschluss (ENB) alter Ordonnanz verabschiedet, mit

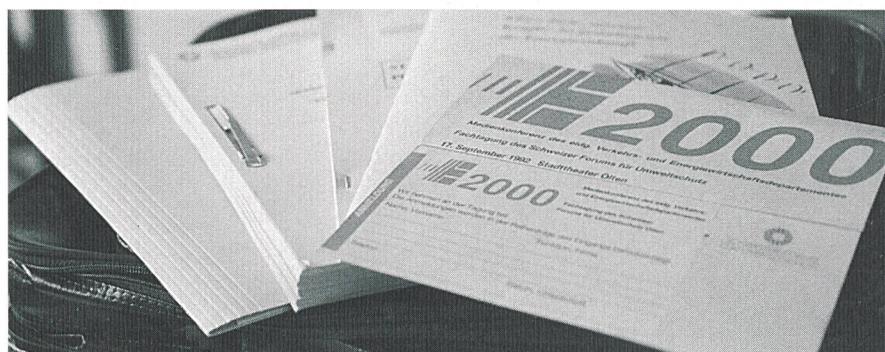


Bild 1 Energiepolitik: Ausbruch aus der Gesetzesmaschinerie hin zu quantifizierten Zielen?

Adresse des Autors:

Max Breu, Dipl. Ing. ETH, Direktor Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Gerbergasse 5, 8001 Zürich.

Energiegesetzgebung

Gültigkeit ab 1. Mai 1991, gefolgt von der Energienutzungsverordnung (ENV) mit Wirkung ab 1. März 1992. Diese beiden Vorschriften haben ihren Ursprung in einer Denkweise, die die Begriffe Europatauglichkeit, Markttöffnung bei Strom und Gas, Energieeffizienz als marktgängiges Produktmerkmal und Subsidiarität des Staates nicht kannte. Die ohnehin schon vorhandene Gesetzes- und Vorschriftendichte im Energiebereich entwickelte sich damit zu einem Dickicht mit anschliessendem Wald von Studien. Nach altem Muster und in Analogie zur berühmten Flugzeugbeschaffung sollte, mit Gesetzeskraft und freiwilligem Programm «Energie 2000» weiter an der «helvetischen Elektrizitätsmirage» gebaut werden mit schlussendlich: Windkraft wie in Dänemark, Photovoltaik wie in Kalifornien, staatliche Nachfragebeeinflussung wie in den Greenpeace-Berichten, Deregulierung wie in England, Stromproduktion mit Erdgas wie in Holland, Gerätevorschriften wie nirgendwo, dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen als sinnvoller Ersatz nicht vorhandener Kohlekraftwerke usw. Zum Beispiel ist der Bund daran,

Trugbild bauen, und dies für ein Land, welches mit 6,8 Mio. Einwohnern der «rive gauche» von Gross-Paris entspricht. Nachdem der staatliche Detailinterventionismus in der Landwirtschaftspolitik neben den immensen Kosten zu einer Schocktherapie und im Umweltschutz zu einem Vollzugsstau und Kosten führte, die die zurzeit dringend benötigten Investitionen verhindern, muss eine solche Entwicklung im Energiebereich jetzt verhindert werden. Der heutige Energienutzungsbeschluss darf nicht bis zum längstmöglichen Termin (31. Dezember 1998) in Kraft bleiben, sondern ist raschmöglichst durch ein modernes Energiegesetz mit klarer Verantwortungszuweisung, Europatauglichkeit und Flexibilität für rasch ändernde Situationen abzulösen.

ten diese marktwirtschaftlichen Instrumente eine grosse Bedeutung. Konkrete Massnahme ist im Moment die *Verteuerung der Energie um 6,2% oder 6,5% bei Einführung der Mehrwertsteuer*. Stark im Gespräch ist zusätzlich eine *CO₂-Abgabe*. Die erste Massnahme trifft wegen des 3- bis 5mal höheren Preises pro Energieeinheit (kWh) den Strom stärker als die fossilen Energieträger, die CO₂-Abgabe hingegen praktisch nicht. Unser Verband stellt sich hinter die Überlegungen einer neuen Studie der Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft «wfw» («Ökologisierung des Steuersystems») mit dem Vorschlag in den Schlussfolgerungen: «Ergänzen des heutigen Steuersystems mit Emissionsabgaben, verbunden mit Individualrückerstattung». Da wir allgemein einen sehr hohen technischen Stand mit entsprechender Energieeffizienz haben, sehen wir aber kein Vorprellen der Schweiz innerhalb von Europa.

Die weiteren Thesen für das Gesetz betreffen die Hauptverantwortung bei der Wirtschaft, die Gleichbehandlung aller Energieträger, Gegenrecht mit dem Ausland, marktconforme Ausführungsvorschriften und marktwirtschaftliche Grundsätze in allen Bereichen soweit wie möglich.

Schlussfolgerungen

Das neue Energiegesetz hat Abschied zu nehmen vom Geist des Energienutzungsbeschlusses (ENB). Wir sind deshalb sehr dankbar, dass die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren einen ersten Gesetzesvorschlag in der Form eines verschärften ENB dezidiert ablehnte und auch an der letzten Sitzung ein schlankes Energiegesetz wünschte. Trotzdem gibt es weiterhin Vorschläge aus Bern in Richtung ENB, neu aufgeladen mit Abgaben und mit Einbezug von amerikanischen Planungsinstrumenten mit möglichem Staatsinterventionismus. Diese Verfeinerungs- und Verschärfungsabsichten haben in einer schnellebigen Zeit in Richtung Europa keine Zukunft. Der Kurswechsel mit verstärkter Aufgabendelegation vom Bund an eine privatwirtschaftlich organisierte und finanzierte Institution und die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente wäre mit gleicher Kraft anzupacken wie das Programm «Energie 2000» vor drei Jahren. Wir sind uns bewusst, dass wir uns auch parallel dafür einsetzen müssen, dass unsere Branche ebenfalls vermehrt den Entscheidungsfreiraum ihrer Kunden respektiert und keinen unnötigen Interventionismus pflegt. Vor der Rio-Konferenz war das Schlagwort «Kurswechsel» akzeptiert und in aller Munde. Nun gilt es, in der Energiepolitik mit dem neuen Gesetz diesen Wechsel auch zu realisieren.

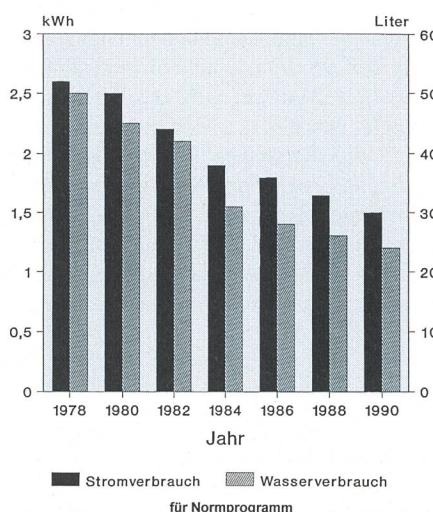


Bild 2 Beispiel Geschirrspüler: Stromverbrauch sinkt auch ohne staatliche Zielwerte

Energiezielwerte für Bürogeräte wie Fax, Kopierer, PC, Drucker auszuarbeiten. Dabei werden diese Geräte schon beliebig zusammengebaut und morgen folgen bereits neue Gerätegenerationen, die viel leistungsfähiger sind und erst noch weniger Strom brauchen. Auch der Markt für Haushaltgeräte spielt. Der gewichtete Durchschnittsverbrauch an Strom der in Deutschland verkauften Geschirrspüler (Bild 2) sinkt laufend ohne staatliche Zielwerte. Dies ist auch gültig für die Schweiz und für die anderen Haushaltgeräte.

Trotzdem wollen die Interventionisten sowie die echten und verkappten Aussteiger aus der Kernenergie mit dem neuen Energiegesetz diese «Mirage» (= Fata Morgana,